

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 143 (1992)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Rechtliche Aspekte der Wald-Standortserfassung  
**Autor:** Zimmermann, Willi  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-765789>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rechtliche Aspekte der Wald-Standortserfassung<sup>1</sup>

Von Willi Zimmermann

FDK: 935: 101

Die Wald-Standortskartierung hat bislang Juristen kaum beschäftigt. Mit der ungefähr Mitte der achtziger Jahre ausgelösten Inventarisierungswelle kam das Bedürfnis auf, diese zukunftssträchtige Tätigkeit vermehrt in rechtliche Normen einzubinden. Im folgenden soll versucht werden, einen Überblick über bestehende und absehbare rechtliche Regelungen der Wald-Standortserfassung zu vermitteln und auf einige Besonderheiten bei der Erfüllung von Kartierungsaufträgen hinzuweisen.

## 1. Rechtliche Regelung der Standortskartierung nach geltendem Bundesrecht

In der geltenden Bundesgesetzgebung ist die Wald-Standortskartierung meines Wissens nirgends explizit geregelt. Weder die Naturschutz- noch die Forstpolizeigesetzgebung des Bundes enthalten ausdrückliche Bestimmungen über das Ob oder Wie der Durchführung von Wald-Standortskartierungen. Eine Ausnahme bilden hier die neusten verwaltungsinternen forstlichen Projektvorschriften des Bundes. Gemäss einem Schreiben der Eidg. Forstdirektion vom 15. März 1990 werden für die folgenden Projektkategorien pflanzensoziologische oder standortkundliche Kartierungen als Entscheidungsgrundlagen verlangt:

- Walderschliessungs- und Zusammenlegungsprojekte,
- Waldbau-Projekte,
- Aufforstungs- und Verbauungsprojekte.

Zur Zeit werden diese Kartierungen nur für Projekte in BLN/KLN-Gebieten verlangt. Trotz dieser Einschränkung dürfte aufgrund der relativ grossen BLN/KLN-Gebiete vor allem im Alpen- und Voralpengebiet eine

<sup>1</sup> Referat, gehalten am 5. März 1991 im Rahmen des Symposiums «Wald-Standortserfassung» an der ETH Zürich.

Vielzahl von forstlichen Projekten von dieser Kartierungspflicht betroffen sein. Gemäss Ziffer 20 Bst. a und b sind derartige Untersuchungen im Zusammenhang mit den bereits erwähnten Projekten beitragsberechtigt. Gestützt auf die gleichen rechtlichen Grundlagen finanzieren das BUWAL bzw. die Eidgenössische Forstdirektion seit kurzem auch projektunabhängige Kartierungsarbeiten (zum Beispiel Erarbeitung von Kartierungsschlüsseln).

Neben dieser direkten rechtlichen Verankerung der Kartierungspflicht enthält vor allem die Naturschutzgesetzgebung des Bundes zahlreiche Bestimmungen mit einem *indirekten* Bezug zur Standortkartierung: Fast sämtliche vom Bund eingesetzten Naturschutz-Instrumente setzen Kartierungsarbeiten voraus. Dies gilt namentlich für

- die Berücksichtigungspflicht (Art. 2 und 3 NHG),
- Inventarisierungen (Art. 5 und 6 NHG),
- Gutachten der ENHK (Art. 7, 8 und 9 NHG),
- Beiträge des Bundes an Naturschutzobjekte (Art. 13 NHG),
- die Biotoppauscheidung (Art. 18a–d NHG).

In Art. 14 Absatz 2 Bst. e der neuen Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) wird die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen als eigenständige Massnahme des Biotopschutzes vorgesehen. Die Bestimmung ist derart breit formuliert, dass sie insbesondere auch methodische Arbeiten im Zusammenhang mit der Standortkartierung abzudecken vermag. Gemäss Art. 6 und Art. 17ff. NHV ist es dem Bund nicht untersagt, derartige Vorhaben mitzufinanzieren.

Ähnliche Überlegungen wie zum NHG lassen sich auch zum Raumplanungsgesetz und zum Umweltschutzgesetz anstellen. Namentlich die Ausscheidung von Schutzzonen gemäss Art. 17 RPG oder die Durchführung von UVP gemäss Art. 9 USG setzen standörtliche Abklärungen voraus.

## **2. Rechtliche Regelung der Standortkartierung im neuen Waldgesetz**

Die in den letzten Jahren festzustellende Intensivierung der standörtlichen Kartierung hat ihren Niederschlag bereits im neuen Waldgesetz gefunden: Insgesamt werden in rund 10 Artikeln des neuen Waldgesetzes direkt oder indirekt standortkundliche Aspekte tangiert. Dies gilt vor allem für jene Artikel, in denen eine standortgerechte Baumartenwahl (zum Beispiel Art. 8, 21, 26, 27) oder die Berücksichtigung der Anliegen des Naturschutzes (zum Beispiel Art. 23, 38) gefordert wird. Die für die Wald-Standortkartierung wesentlichsten Regelungen sind jedoch in den folgenden Artikeln des Waldgesetzes enthalten:

Art. 23: Gemäss diesem Artikel sind die Kantone einerseits für den Erlass von Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften, andererseits für das Ausscheiden von Waldreservaten verantwortlich. Welche standortkundlichen Abklärungen in Zukunft von der forstlichen Planung zwingend vorzunehmen sind, wird im wesentlichen von der Ausgestaltung dieser Blankovollmacht durch die Kantone abhängig sein. Da sich der Gesetzgeber bezüglich der Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften sowie der Waldreservatsausscheidung eindeutig zugunsten der Kantone ausgesprochen hat, muss die eidgenössische Waldverordnung in diesem Bereich äusserst zurückhaltend bleiben. Das zukünftige Arbeitsvolumen auf dem Gebiete der Waldstandortskartierung wird somit in weit stärkerem Masse durch die kantonalen Anforderungen an die forstliche Planung als durch die Vollzugsnormen des Bundes bestimmt.

Art. 31: Durch diesen Artikel wird der Bund generell ermächtigt, Arbeiten zur Erforschung des Waldes in Auftrag zu geben. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Ermächtigungsnorm für die Auftragsforschung der Forstbehörden des Bundes. Das Auftragsvolumen dürfte stärker von den jährlich verfügbaren Ressortforschungskrediten als von den rechtlichen Ermächtigungen und Restriktionen bestimmt werden. Aufgrund der finanziellen Perspektiven des Bundes für die neunziger Jahre kann für diesen Aufgabenbereich nicht mit einem namhaften Beitragswachstum gerechnet werden.

Art. 33: Dieser im Parlament völlig unbestrittene Artikel kann als eigentlicher Standorts-Kartierungsartikel betrachtet werden: Der Bund wird verpflichtet, «periodische Erhebungen über die Standorte ... des Waldes» durchzuführen. Dass der Bund diese Erhebungen nicht selber durchführen muss, sondern auch Aufträge an Dritte erteilen kann, geht aus Absatz 2 von Art. 33 (Amtsgeheimnis der mit Erhebungen betrauten Personen) hervor. Trotz diesem klaren gesetzlichen Auftrag zu Wald-Standortserhebungen dürften auch hier die auszuführenden Arbeiten in hohem Masse von der jeweiligen Budgetpolitik geprägt sein. Wegen des klaren gesetzlichen Auftrages wird es sich aber der Bund kaum leisten können, mit dem Hinweis auf seine Finanzknappheit diese Aufgabe völlig zu vernachlässigen. Es ist denkbar, dass dieses Problem über die Umschichtung von Departements- oder Amtsmitteln (zum Beispiel weniger Mittel für Projekte, dafür mehr Mittel für Erhebungen) gelöst werden kann.

Art. 35: Auch dieser Artikel enthält eine Verpflichtung für den Bund, und zwar zur Förderung der Grundlagenbeschaffung. Aufgrund der Systematik dieses Artikels ist zu schliessen, dass diese Grundlagen-

beschaffung im Zusammenhang mit den einzelnen Förderungsmaßnahmen oder -kategorien zu sehen ist. Dies bedeutet unter anderem, dass der Bund nicht nur die Verwirklichung von Projekten und Massnahmen, sondern auch die dafür erforderliche Grundlagenbeschaffung fördern will. Allerdings wird auch die Anwendung dieses Artikels primär von den «bewilligten Krediten» und nicht von der gesetzlichen Verpflichtung geprägt sein. Aufgrund der in der Übersicht über das geltende Recht erwähnten Projektvorschriften und der neuen Vollzugsvorschriften zum NHG ist zu erwarten, dass die auf BLN/KLN-Objekte beschränkte Kartierungspflicht auf sämtliche beitragsberechtigten Forstprojekte ausgedehnt wird. Ohne diese Abklärungen ist es kaum möglich, eine objektive Interessenabwägung im Sinne von Art. 3 Raumplanungsverordnung vorzunehmen. Die im Rahmen von forstlichen Projekten geforderten standortkundlichen Abklärungen werden somit in Zukunft eine erhebliche Aufwertung und Ausweitung erfahren.

- Art. 38: Gemäss Art. 38 Absatz 2 Bst. a leistet der Bund Finanzhilfen bis zu 60% an die Kosten der Erarbeitung forstlicher Planungsgrundlagen. Dieser Artikel steht in engem Zusammenhang mit Art. 23, der die kantonale Planungspflicht statuiert. Trotz dieses Zusammenhangs besteht aber kein allgemeiner Rechtsanspruch auf die Gewährung von Planungsbeiträgen. Im Falle von Finanzknappheit kann der Bund gemäss Art. 13 des neuen Subventionsgesetzes Gesuche um Finanzhilfen ablehnen. Da anzunehmen ist, dass auch die Kantone einen Beitrag an die forstliche Planung leisten werden (siehe Art. 35 Absatz 2 Bst. a Waldgesetz), dürfte das Ausmass der finanziellen Förderung standortkundlicher Abklärungen von der finanziellen Lage sowohl des Bundes als auch der Kantone geprägt sein. Dieser doppelte Filter, verbunden mit der Qualifizierung des Beitrages als Finanzhilfe, lässt nur ein beschränktes Wachstum des entsprechenden Planungsvolumens erwarten. Dieser Engpass könnte – ähnlich wie bei den Erhebungen – durch die Umschichtung der Förderungsmittel behoben werden.

Abschliessend kann somit festgehalten werden, dass das neue Waldgesetz mehrere Möglichkeiten und Verpflichtungen zur Durchführung und gleichzeitig auch zur Finanzierung von Wald-Standortkartierungen enthält. Der Wille des Gesetzgebers ist in dieser Hinsicht eindeutig: Die Wald-Standortkartierung soll sowohl als eigenständige Aufgabe als auch im Zusammenhang mit forstlichen Projekten erweitert und aufgewertet werden. Wie die vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten und Verpflichtungen vom Bundesrat und von der zuständigen Verwaltung wahrgenommen werden, hängt aber in hohem Masse von den jährlich vom gleichen Gesetzgeber zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln ab. Diese werden auch die von den Kantonen

ausgelösten Wald-Kartierungsarbeiten prägen. Die Kantone werden die zukünftigen Kartierungen im Wald durch die Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften einerseits, durch die Bereitstellung der finanziellen und personellen Mittel andererseits entscheidend beeinflussen.

### **3. Hinweis auf privatrechtliche Aspekte der Wald-Standortskartierung**

Die Standortskartierung muss in der Regel auf fremdem Grund und Boden ausgeführt werden. Dank dem in Art. 699 ZGB verankerten Betretungsrecht sollten aus der Inanspruchnahme fremden Eigentums keine besonderen Schwierigkeiten erwachsen. Das individuelle Betreten von Waldboden zu Erhebungszwecken sprengt den Rahmen des ortsüblichen Umfangs nicht.

Der zweite privatrechtliche Aspekt der Wald-Standortskartierung betrifft vertragsrechtliche Fragen. Kartierungen werden in der Regel von Ingenieur- oder Ökobüros, das heisst von einem Unternehmen im Auftrag eines Gemeinwesens (Bund, Kanton oder Gemeinde) ausgeführt. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass über die zu erbringende Leistung klare vertragliche Abmachungen getroffen werden. Meines Erachtens unterliegt der Kartierungsvertrag den Regeln des sogenannten Geist-Werkvertrages gemäss Art. 363ff. OR und nicht denjenigen des Auftrages gemäss Art. 394ff. OR. Dies bedeutet, dass der Unternehmer nicht bloss Arbeit oder ein «Wirken», sondern einen bestimmten Arbeitserfolg oder ein Werk schuldet. Der Unternehmer verpflichtet sich dem Besteller gegenüber, ein bestimmtes Arbeitsergebnis innerhalb einer bestimmten Frist gegen ein bestimmtes Entgelt zu leisten. Die vertraglich abgemachte Leistung des Bestellers ist bindend, das heisst die vereinbarte Kartierung muss zu der im voraus abgemachten Vergütung erbracht werden. Wurde die Vergütung im voraus genau fixiert, hat der Ausführende keinen Anspruch auf allfällige Mehrleistungen. Andererseits hat er aber Anspruch auf die volle vereinbarte Entschädigung, wenn er weniger als die vorgesehene Zeit beansprucht. Es ist aber in jedem Fall empfehlenswert, sich gegen mögliche und voraussehbare (zum Beispiel methodische) Schwierigkeiten vertraglich genügend abzusichern. Der Geist-Werkvertrag lässt genügend Raum für derartige Absicherungen.

## Résumé

### Aspects juridiques de l'enquête sur les stations forestières

La cartographie écologique de la forêt n'a jusqu'à ce jour guère posé de problèmes juridiques. A l'exception des prescriptions concernant des projets forestiers, cette activité n'est réglementée nulle part ailleurs explicitement du point de vue juridique. Par contre, la nouvelle loi sur la forêt contient environ 10 articles qui traitent directement ou indirectement de la cartographie écologique de la forêt. L'enquête sur les stations forestières reçoit ainsi par la nouvelle loi sur la forêt une substantielle revalorisation. Il reste à voir si le législateur mettra, outre les bases juridiques, également les moyens financiers nécessaires à disposition. Pour l'exécution de mandats de cartographies écologiques, il est recommandé d'élaborer des contrats de droit privé.

Traduction: *E. Burlet*

*Verfasser:* Dr. iur. Willi Zimmermann, Departement Wald- und Holzforschung der ETHZ, Professur für Forstpolitik und Forstökonomie, CH-8092 Zürich.